

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 58.

Dienstag, den 20. Mai 1919.

75. Jahrg.

Bekanntmachung

betreffend Sammlungen für unsere Kriegsgefangenen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. April ds. Js. — Kreisblatt Nr. 47 — ersuche ich die Ortsbehörden, die Gabenlisten für die Hausammlungen am 11. ds. Mts. umgehend hierher einzusenden und die gesammelten Beträge an die hiesige Kreiskommunikalkasse abzuführen.

Greifenhagen, den 18. Mai 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung betreffend Bekämpfung der Krätze.

Die Krätze hat im Kreise bedeutende Ausdehnung gewonnen. Krätze ist eine stark juckende Hauterkrankung, welche leicht übertragbar ist und vielfach ganze Familien befällt. Im Anfang leicht und sicher heilbar, ist sie später nur mühsam, kostspielig und oft nur durch Krankenhaus zu beseitigen. Es sei deshalb dringend darauf aufmerksam gemacht, daß man bei jeglicher juckenden Hautkrankheit sich sofort an den Arzt wende und dessen Anordnungen peinlich befolge!

Greifenhagen, den 19. April 1919.

Dr. Palleske, Kreisarzt.

Veröffentlicht. Die Herren Lehrer des Kreises ersuche ich auf Schulkinder, welche sich öfters jucken oder die eine zerkratzte Haut (besonders an Händen und Armen) aufweisen, zu achten und solche Kinder den Polizeiverwaltungen bzw. den Herren Amtsvorstehern zwecks ärztlicher Feststellung anzuzeigen. Sobald Krätze ärztlich festgestellt ist, müssen die betr. Kinder wegen der Übertragbarkeit der Krankheit und zur Ausheilung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Die Vorstände der Krankenkassen ersuche ich, jeden Krätzefall ausnahmslos dem Krankenhaus zu überweisen.

Greifenhagen, den 19. April 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung betr. einheitliche Festsetzung der Brotausbeute.

Bei den einzelnen Kommunalverbänden bestehen erhebliche Unterschiede in der Festsetzung der Brotausbeute, die vielfach auf einseitiges Urteil der örtlichen Sachverständigen zurückzuführen sind. Zur Behebung dieser Unterschiede hat das Reichs Ernährungsministerium ordnungsmäßige Bäckerversuche vornehmen lassen, welche ergaben, daß sich aus 110 Teilen Mehl im Durchschnitt aller gebräuchlichen Backverfahren 140 bis 141 Teile ausgebackenen Brotes herstellen lassen. Für Sackgewicht und Verlust beim Ausschneit sind hiervon 4—5 Teile in Anrechnung zu bringen, so daß man 136 Teile Brot auf 100 Teile Mehl als Norm für die Brotausbeute feststellen kann. Die Verwendung der zugelassenen Brotbackmittel verändert diese Ausbeute nicht wesentlich. Bei Verwendung von Frischkartoffeln sind auf je 100 Teile zu erziehenden Brotmehles 38 Teile roher Frischkartoffeln zu rechnen. Bei Herstellung von grobem Schwarzbrot kann man nach den Bäckerversuchen mit einer Brotausbeute von wenigstens 133 bis 134% rechnen. Diese Zahlen erhöhen sich für Großbetriebe um 1%. Das Reichs Ernährungsministerium hat daher die Kommunalverbände zur Festsetzung einer entsprechenden Brotausbeute, und zwar für kleine Betriebe von 136% und für Großbetriebe von 137%, angewiesen. Die Beachtung dieser Vorschrift soll durch sachgemäße laufende Kontrolle der Bäckereien sichergestellt werden.

Greifenhagen, den 15. Mai 1919.

Der Kreisausschuß. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

An das Landratsamt des Kreises Greifenhagen.

Es mehren sich die Fälle, daß Kriegsgefangene ohne Ausweise und auch ohne Begleitung die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.

Die Inspektion ersucht, durch geeignet erscheinende Bekanntmachungen die Arbeitgeber darauf hinweisen zu wollen, daß dies den Bestimmungen widerspricht.

Kriegsgefangene dürfen nur mit einem Ausweis der zuständigen Zivilbehörde (Guts-, Gemeindevorsteher, Magistrat pp.) und mit einem von der zuständigen militärischen Dienststelle — Kommandantur des Gefangenenlagers — ausgestellten Ausweis zur Lösung einer Militärfahrkarte die Eisenbahn benutzen. Sie müssen stets einen Begleiter haben und müssen die Begleiter einen Ausweis bei sich führen, daß sie dazu bestimmt sind, die Kriegsgefangenen zu begleiten.

Stettin, den 14. Mai 1919.

Inspektion der Kriegsgefangenen-Lager des II. Armeekorps. v. Stamford.

Gemäß einer Anfrage des Landrates Belgard erwidert die Inspektion Nachstehendes:

1. Hinsichtlich der Entlohnung sind die russischen Kriegsgefangenen den deutschen Arbeitern seit dem 11. 11. 18. gleichgestellt.
2. Die Entlohnung der Gefangenen erfolgt in deutscher Währung. Von dem Lohn kommen in Abzug die Kosten für Unterkunft, Beköstigung, Decken, Strohsäcke und Krankheitsbehandlung, doch darf der Reinerdienst für die russischen Kriegsgefangenen in der Industrie täglich nicht weniger als 2 Mk. betragen, in der Landwirtschaft nicht weniger als 1 Mk.
3. Ein Verpflegungsgeiß an die Arbeitgeber wird seitens der Heeresverwaltung nicht mehr gezahlt.
4. Jeder russische Kriegsgefangene auf Arbeitskommando muß im Besitze eines Ausweises sein, welcher ihm von der zuständigen Kommandantur des Gefangenenlagers ausgehändigt wird.
5. Freiheitsbeschränkung nach der Arbeit ist aufgehoben.
6. Gefangene dürfen nicht ihre Arbeitsstelle verlassen, sie sind an das Kommando gebunden.
7. Arbeitgeber dürfen die sich selbst meldenden Gefangenen nicht zur Arbeit aufnehmen. Solche Gefangenen müssen durch die Behörde (Guts-, Amtsvorsteher oder Magistrat) an ihre alten Arbeitsstellen oder an das Stammlager zurückbefördert werden.
8. Es dürfen auf einer Arbeitsstelle nur diejenigen Gefangenen beschäftigt werden, welche dorthin durch die militärische Dienststelle kommandiert sind.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager II. Armeekorps Stettin.

Veröffentlicht. Auf Vorstehendes mache ich die Ortsbehörden des Kreises aufmerksam und ersuche sie, den Arbeitgebern von Kriegsgefangenen hiervon sofort Kenntnis zu geben.

Greifenhagen, den 18. Mai 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Verzeichnis der neugewählten Kreistagsabgeordneten.

I. Abgeordnete der Städte.

Greifenhagen

Quandt, Bürgermeister
Dr. Sauerlandt, Amtsgerichtsrat
Schönn, Karl, Rentler
Schreen, Karl, Tischler
Sonnenburg, Albert, Rentler.

Fiddichow

Dehn, Fritz, Fabrikbesitzer
Raduns, Karl, Zigarrenmacher

Bahn

Wiese, Friedrich, Amtsgerichtsrat

II. Abgeordnete des platten Landes.

Barths, Hugo, Oberamtmann, Kolbäck
Burmeier, Wilhelm, Mühlenbesitzer, Liebenow
Eick, Emil, Oberamtmann, Steinwehr
Gefcke, Ferdinand, Gutsbesitzer, Selchow
Grundmann, Karl, Amtsrat, Domäne Fiddichow
Iben, Gustav, Gastwirt, Mönchhappe
Jahnke, Friedrich, Gemeindevorsteher, Klütz
Lenz, Friedrich, Arbeiter, Sydowstraße
Nehmer, Daniel, Freischulengutsbesitzer, Wolthin
Neife, Ernst, Maurer, Liebenow
Passehl, Otto, Schriftsteller, Buchholz
Prütz, August, Gemeindevorsteher, Kortenhagen
Schley, Ernst, Gemeindevorsteher, Hökendorf
Schmidt, Friedrich, Arbeiter, Neumark
Schrader, Egon, Rittergutsbesitzer, Klein Zarnow
Schroder, Johannes, Gutsförster, Amtsvorsteher, Nipperwiese
Schulz, Franz, Gemeindevorsteher, Neuzarnow
Warbende, Franz, Gutsbesitzer, Marienthal
Zastrow, Hermann, Maurer, Beseitz
Zeiter, Rudolf, Rittergutsbesitzer, Neuhaus
Zierke I, Wilhelm, Fischer, Wildenbruch.

Greifenhagen, den 14. Mai 1919.

Der Kreisausschuß. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung betr. Fettversorgung der auf Arbeitskommandos befindlichen Gefangenen.

Es ist in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Fettlieferung der Kriegsgefangenen Russen vielfach durch Selbstversorgung seitens der Arbeitgeber geschieht. Die früheren Anordnungen des Kreisausschusses bezgl. Fettversorgung der Kriegsgefangenen sind noch nicht aufgehoben. Nach den eingeholten Ermittlungen sind die Gefangenenlager Altdamm und Stargard nach wie vor zur ordnungsmäßigen Fettlieferung für die auf Arbeitskommandos befindlichen Kriegsgefangenen verpflichtet. Die z. Zt. herrschende äußerste Fettnot zwingt dazu, auf strikte Befolgung der Anordnung zu dringen. Ich ersuche die in Frage kommenden Arbeitgeber auf alle Fälle von der Inanspruchnahme der zuständigen

Lagerfettlieferung Gebrauch zu machen und entsprechende Urträge, die mit der Richtigkeitsbescheinigung der Ortsbehörde versehen sein müssen, hierher einzureichen, damit die Fettversorgung der versorgungsberechtigten Kreisbevölkerung sicher gestellt bleibt. Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. 8. 1918. Die Ortsbehörden ersuche ich, für ortsübliche Bekanntmachung des Vorstehenden Sorge zu tragen.

Greifenhagen, den 12. Mai 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 165) hat der Herr Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 166) den Gebrauch von Blausäure zur Schädlingsbekämpfung in jeder Anwendungsform verboten und die Abgabe von cyanwasserstoffsauren Salzen und deren Lösungen zur Verwendung für die Schädlingsbekämpfung nur an die Heeres- und Marine-Verwaltungen und an den Technischen Ausschuß für Schädlingsbekämpfung sowie zwecks wissenschaftlicher Forschung an staatliche und ihnen gleichgestellte Anstalten zugelassen.

Mit Rücksicht hierauf ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ergebenst, die Polizeibehörden gefälligst mit Weisung in dem Sinne zu versehen, daß der Verkauf von cyanwasserstoffsauren Salzen zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung nicht allgemein als erlaubter gewerblicher oder wissenschaftlicher Zweck im Sinne des § 12 der Giftverordnung zu betrachten ist. Ein Anhaltspunkt, zu welchem Zwecke die verlangten Cyanalze benutzt werden sollen (z. B. zur Photographie oder zur Schädlingsbekämpfung) wird meist schon aus den angeforderten Mengen zu entnehmen sein, da zur Schädlingsbekämpfung stets erhebliche, für andere Zwecke nur kleine Mengen dieser Salze notwendig sind.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Gottstein.

Veröffentlicht.

Auf Vorstehendes mache ich die Ortspolizeibehörden zur Beachtung aufmerksam.

Greifenhagen, den 18. Mai 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung betr. Deputatlöhne.

Wie hier bekannt geworden ist, haben vielfach Arbeitgeber des Kreises Verträge mit ihren Arbeitern abgeschlossen, in welchen als Naturallohn Getreidemengen usw. vereinbart sind, die die gesetzliche Selbstversorgung erheblich übersteigen.

Dieses Verfahren ist ungesetzlich.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 5. ds. Mts. — Kreisblatt Nr. 53 — nach der als Naturallohn nur die gesetzlichen Selbstversorgungsmengen gewährt werden dürfen, für die vereinbarten Mehrmengen dagegen eine Entschädigung in Geld einzutreten hat.

Die Ortsbehörden ersuchen wir Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Greifenhagen, den 12. Mai 1919.

Der Kreisausschuß. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 17. Mai 1919.

Der Magistrat. Quandt.

Bekanntmachung.

Anbau und Ernteflächenerhebung.

Ein großer Teil der Hausbesitzer hat noch keine Angaben über die Bewirtschaftung oder Verpachtung von Ländereien und Wiesen gemacht. Wir erinnern daher nochmals an sofortige Anmeldung im Dienstsitz des Beigeordneten.

Greifenhagen, den 16. Mai 1919.

Der Magistrat. Quandt.

Der Arbeiterrat. J. A. Hügelow.

Die Kriegsamtsstelle Posen in Görlich hat aus Heeresbeständen abzugeben:

1. Etwa 500 Paar Ledergeschirre zum Preise von etwa 306,— M pro Paar,
2. Etwa 250 Paar neue Sielegeschirre aus Papiergurt zum Preise von etwa 193,— M pro Paar,
3. Deckengurte aus Jute mit Lederbesatz zum Preise von 4 M pro Stück, nach Bedarf.

Die Bestände lagern z. T. hier in Görlich, z. T. in Breslau.

Die Kriegsamtsstelle hat die Verteilung auch für den dortigen Bezirk übernommen.